

# Satzung

## des Schützenvereins „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Schützenverein „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.** .

Er hat seinen Sitz in 66399 Mandelbachtal-Ormesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert unter der Nr. VR 229 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Saar e.V. und erkennt dessen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der **Schützenverein „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) die Durchführung eines geordneten Wettkampf- und Trainingsbetriebes und
- c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Vereinswettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung im Rahmen der „Ehrenamts-pauschale“ ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen, deren Ergebnis dann für beide Teile bindend ist.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Erklärung nur zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, oder durch Ausschluß laut eines vorliegenden Beschlusses des Vorstands bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Schützenvereins „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand;

- ihm gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassenwart
  - e) der Sportwart

2. der erweiterte Vorstand;

- ihm gehören an:
- a) der Hauswart
  - b) der Pressewart
  - c) der Jugendwart
  - d) die Mannschaftsführer der einzelnen Schützenmannschaften

Im Verhinderungsfalle kann ein Stellvertreter der genannten hinzugezogen werden.

#### **§ 7 Vertretung des Vereins**

Der **Schützenverein „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

#### **§ 8 Amtszeit und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer**

Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Ämter des „geschäftsführenden Vorstandes“ in einer Person ist unzulässig.

## § 9 Versammlungen, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Einberufung der Mitgliederversammlungen:

Alljährlich, möglichst im ersten Quartal, findet abwechselnd eine Generalversammlung mit Neuwahlen im ersten Jahr und eine Jahreshauptversammlung im zweiten Jahr statt.

Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn er es als notwendig erachtet, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Für Termin, Einberufung und Tagesordnung ist nur der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Die Ladungen zu den Versammlungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Absendung des Einladungsschreibens schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung.

In jeder dieser Versammlungen sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Generalversammlung/ Jahreshauptversammlung
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes zweier Kassenprüfer
4. Bericht des Sportwarts
5. Bei Neuwahlen: Wahl eines Versammlungsleiters, zwecks Erteilung der Entlastung der gesamten Vorstandschaft
6. Neuwahl der gesamten Vorstandschaft sowie zweier Kassenprüfer
7. Eventuelle Satzungsänderungen
8. Erledigung von Anträgen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Festlegung von Vereinsveranstaltungen sowie Ausschlüsse aus dem Verein
9. Eventuelle Beschlussfassung

Nach ordnungsgemäßer Ladung ist die Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen sind in notarieller Form unter Vorlage von Ur- und Abschriften des Beschlusses beim Amtsgericht einzureichen.

Die Wahlen erfolgen alle mit einfacher Stimmenmehrheit und schriftlich, es sei denn, daß nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Abstimmung durch die Mitgliederversammlung stattgegeben wird.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des **geschäftsführenden Vorstandes** ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet über alle Neuaufnahmen. Er hat die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen zu veranlassen und deren Beschlüsse durchzuführen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der **erweiterte Vorstand** entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere sportlicher und organisatorischer Art, soweit die Mitgliederversammlung nicht darüber entscheidet.

## § 11 Schiedsgerichtsbarkeit

In allen Streitfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand für alle Teile bindend. Die an einem solchen Verfahren Beteiligten sind schriftlich einzuladen und haben persönlich zu erscheinen, falls sich dies als erforderlich erwiesen hat.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. schriftlicher Verweis
3. Ausschuß

Der Betroffene hat das Recht auf Beschwerde vor der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung.

## § 12 Verbindlichkeit der Satzungen und Beschlüsse

Die Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der Vereinssatzungen, der Sportordnung und den Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Verbandes.

Für alle Mitglieder, die regelmäßig am Schießbetrieb teilnehmen, besteht Versicherungspflicht beim **Schützenverband Saar e.V.**. Anmeldung und Zahlung der Versicherungsprämie erfolgen durch den **Schützenverein „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.**

## § 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des **Schützenverein „Edelweiß“ Ormesheim 1912 e.V.** kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den **Schützenverband Saar e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 14 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2011 in Mandelbachtal-Ormesheim verabschiedet.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen, letztmalig geändert am 04.02.2001, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Mandelbachtal-Ormesheim, 13.03.2011**

**1. Vorsitzende / r.....**

**2. Vorsitzende / r.....**

**Schriftführer.....**